



Vereinbarung

zur fachpraktischen Ausbildung (fpA)

zwischen der Therese-von-Bayern-Schule, Staatliche Fachoberschule für Wirtschaft in München und

(Name des Praktikumsbetriebs)

A. Ausbildungsziel

- (1) Aufgabe der fachpraktischen Ausbildung ist es, eine Orientierungshilfe für die Berufsfindung zu bieten sowie eine erste intensive Begegnung mit der Arbeitswelt zu ermöglichen und die dort geforderten sozialen, persönlichen und fachlichen Kompetenzen zu erkennen und zu fördern.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung soll verschiedene Tätigkeitsbereiche (siehe *Unternehmensprofil Nr. IV* und *Informationen zur fachpraktischen Tätigkeit im Betrieb*) umfassen. Sie dauert insgesamt ein halbes Schuljahr.

B. Rechtliche Stellung und Organisation

- (1) Die fachpraktische Ausbildung begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis des Schülers¹ mit dem Praktikumsbetrieb. Die Schüler behalten auch während der fachpraktischen Ausbildung den Schülerstatus bei. Eine Entlohnung ist deshalb laut Schulordnung ausgeschlossen. Fahrtkosten dürfen übernommen werden, Essenzuschüsse und kleine Aufmerksamkeiten als Zeichen der Anerkennung können gewährt werden.

Die Schüler sind während des Praktikums über die Schule gesetzlich unfallversichert. Ebenso ist für die Praktikumsphase eine Haftpflichtversicherung von der Schule für alle Praktikanten abgeschlossen. Während der Arbeitszeit ist den Praktikanten das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet, da hierfür kein Versicherungsschutz besteht.

- (2) Die fachpraktische Ausbildung wird im Zeugnis wie ein Schulfach benotet. In die Bewertung gehen neben der Tätigkeit im Betrieb u. a. auch die erstellten Berichte und die fachpraktische Vertiefung in der Schule ein. Die Benotung wird durch die Betreuungslehrkraft der Schule festgelegt und stützt sich bezüglich der betrieblichen Tätigkeit wesentlich auf die Beurteilung durch den Betrieb. Bei insgesamt ungenügenden oder mangelhaften Leistungen im Praktikum bzw. zu vielen Fehltagen ist ein Bestehen der Probezeit bzw. der 11. Jahrgangsstufe nicht möglich. Die Note im Jahreszeugnis geht in die Fachabiturnote mit ein.
- (3) Das Praktikum ist je Schulhalbjahr in mehrere Phasen von durchschnittlich drei Wochen aufgeteilt (siehe *Phasenplan*). Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der betrieblichen Arbeitszeit und muss i. d. R. zwischen 36 und 38 Wochenstunden an fünf Arbeitstagen umfassen. In den Ferien sowie an schulfreien Tagen (Samstag, Sonntag und Buß- und Bettag) findet grundsätzlich kein Praktikum statt. Ausnahmen müssen mit den fpA-Betreuern der Schule abgestimmt werden. Die Arbeitszeitordnung und bei minderjährigen Schülern das Jugendarbeitsschutzgesetz sind zu beachten.

Zum Halbjahr findet ein Wechsel der Praktikumsstelle statt.

C. Pflichten des Praktikumsbetriebs

Der Praktikumsbetrieb erklärt, nach seinen Gegebenheiten, grundsätzlich in der Lage zu sein, eine fachpraktische Ausbildung durchzuführen.

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich:

- (1) die Schüler weitgehend mit Tätigkeiten im kaufmännischen, verwaltenden und/oder rechtlichen Bereich zu beschäftigen;
- (2) den Schülern nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- (3) einen Betreuer zu benennen, der einen Praktikumsplan erstellt und die Schüler während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
- (4) zur Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit und zur Gewährung der arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Pausen;

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text auf die weibliche Form verzichtet.

- (5) sämtliche Fehlzeiten der Schüler zu dokumentieren sowie den fpA-Betreuer unverzüglich über ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Praktikum zu informieren;
- (6) bei auftretenden Problemen und Fragen die Betreuungslehrkraft der Fachoberschule frühzeitig zu kontaktieren;
- (7) den Schülern die Erarbeitung der erforderlichen Praktikumsberichte (Wochenberichte und ein umfassender Themenbericht pro Halbjahr) während der Praktikumsphase zu ermöglichen;
- (8) die Praktikumsberichte sachlich zu überprüfen und gegenzuzeichnen sowie Arbeits- und Fehlzeiten in den Wochenberichten zu kontrollieren;
- (9) die Schüler zu den von der Fachoberschule durchgeführten schulischen Veranstaltungen freizustellen;
- (10) die Schüler mindestens zwei Mal halbjährlich durch den standardisierten *Einschätzungsbogen* zu beurteilen und diese mit den Schülern zu besprechen.

D. Pflichten der Schülers

Der Schüler verpflichtet sich:

- (1) die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
- (2) den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen des Praktikumsbetriebs und dessen weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
- (3) die für den Praktikumsbetrieb geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Geräte und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
- (4) die Interessen des Praktikumsbetriebs zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
- (5) zu pünktlichem Erscheinen im Praktikumsbetrieb;
- (6) die Themen- und Wochenberichte fristgerecht zu erstellen und rechtzeitig vor Ende des Praktikums dem Betreuer des Praktikumsbetriebs zur Kenntnis und Unterschrift vorzulegen;
- (7) bei Fernbleiben aufgrund von Krankheit den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen und ab dem ersten Fehltag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Betrieb vorzulegen sowie diese in der Praktikumsmappe abzulegen;
- (8) bei Fernbleiben aus sonstigen Gründen vorab eine Genehmigung vom Praktikumsbetrieb einzuholen. Bei mehr als vierstündiger Abwesenheit ist zusätzlich eine Beurlaubung durch den fpA-Betreuer der Schule erforderlich.

E. Betreuung durch die Fachoberschule

Die Betreuer der Fachoberschule verpflichten sich:

- (1) zu regelmäßigen Kontakten mit dem Betreuer des Praktikumsbetriebs, um eine optimale Betreuung der Schüler zu gewährleisten sowie
- (2) mit dem Betreuer des Praktikumsbetriebs zusammenzuarbeiten, über alle Fragen, die die Durchführung des Praktikums betreffen, zu informieren und bei auftretenden Problemen Lösungen herbeizuführen.

F. Auflösung des Praktikumsverhältnisses

Das Praktikum kann aufgrund grober Verstöße gegen die Pflichten der Praktikumsvereinbarung von Seiten des Betriebs oder der Schule aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Praktikumsverhältnisses ist eine schriftliche Information unter Angabe der Gründe erforderlich. Es sollte eine vorherige Rücksprache mit dem fpA-Betreuer erfolgen.

(Stempel/Unterschrift Praktikumsbetrieb)

(Stempel/Unterschrift Fachoberschule)

Hausanschrift: Lindwurmstr. 90
80337 München
Homepage: www.fosbos.org

Kontakt: Gabriele Hörbrand
gabriele.hoerbrand@fosbos.org
Tel.: (089) 233-325 00
Telefax: (089) 233-325 38